

# Statuten des Vereins „Badminton-Sportverein Hohenems“

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen stets Frauen wie Männer gleichermaßen  
Juni 2017

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Badminton-Sportverein Hohenems“, abgekürzt „BSV“ Hohenems.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6845 Hohenems und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, EU, CH und FL.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist dem Vorarlberger Badminton-Verband (VBV) und dem Österreichischen Badminton-Verband (ÖBV) als Fachverband und einem Dachverband angeschlossen.

## § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - Förderung und Ausübung des Badmintonsports
  - die Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
  - Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
  - Nachwuchs- und Jugendförderung
  - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
  - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Bildungsaspekt (Fort-/Weiterbildungen zu Schiedsrichter, Trainer/innen,...)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordination der Vereinsinteressen
  - (b) Abhaltungen von Veranstaltungen verschiedenster Art, vor allem von Badminton-Sportveranstaltungen
  - (c) Abhaltung regelmäßiger Trainings und Wettbewerbe
  - (d) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
  - (e) Teilnahme an Veranstaltungen
  - (f) Schaffung von Voraussetzungen (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszwecks
  - (g) Mitwirkung bei öffentlichen sportlichen und kulturellen Anlässen
  - (h) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
  - (i) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerken
  - (j) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek
  - (k) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
  - (b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
  - (c) Erträge aus Flohmärkten und Basaren oder aus Mitwirken bei anderen Veranstaltungen
  - (d) Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen
  - (e) Spenden, Subventionen, Erbschaften, Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse, Werbung, Sammlungen
  - (f) Kantinenbetrieb (im Vereinslokal, an der Sportstätte)

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte:
  - (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
  - (b) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht

steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

- (c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
  - (d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
  - (e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
  - (f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
  - (b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - (c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossene Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

## **§ 9: Die Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen
  - d) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer/innen oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer bzw. Vorstandsmitgliedern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Beschlussfassung über den Anschluss des Vereins an Dachverbände

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Obfrau bzw. Obmann
  - Sportlicher Leitung (1. Obfrau/Obmann-Stellvertretung)
  - Kulturreferent/in (2. Obfrau/Obmann-Stellvertretung)
  - Finanzreferent/in
  - Schriftführer/in
  - Pressereferent/in
  - Sprecher/in der Aktiven
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von einer seiner Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung eine seiner Stellvertretungen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  - Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der Obfrau bzw. des Obmanns verantwortlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit der Obfrau bzw. dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und des jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglieds. Im Falle der Verhinderung ist die Unterschrift der jeweiligen Vertretung erforderlich.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die sportliche Leiterin/der sportliche Leiter führt die sportlichen Belange des Vereins, darunter Turnierausrichtungen und Turnierteilnahmen.
- (8) Der/die Kulturreferent/in organisiert und betreut gesellschaftliche Anlässe im Rahmen des Vereinslebens.
- (9) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, sowie für die Erstellung des Voranschlags/Budgets.
- (10) Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (11) Die Pressereferentin/der Pressereferent ist für die Präsentation des Vereins in den Medien zuständig, darunter Turnierankündigungen und –berichte in den lokalen Zeitungen.
- (12) Die Sprecherin/der Sprecher der Aktiven fungiert als Vertretung aller aktiven Mitglieder im Vorstand, und bringt Anliegen der Mitglieder im Vorstand zu Gehör.
- (13) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder die jeweiligen Stellvertretungen.

#### **§ 14: Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer/innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß.

#### **§ 15: Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem

Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

### **§ 16: Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.